

Gemeinde Nittendorf



Satzung

Über die Verleihung eines Ehrenringes für Verdienste um die Gemeinde Nittendorf

In der Überzeugung, daß der Gedanke einer lebendigen Selbstverwaltung durch die öffentliche Anerkennung verdienter Persönlichkeiten eine besondere Würdigung und Förderung erfährt,

in der Absicht, der Gemeinschaft und insbesondere der Jugend der Gemeinde Nittendorf Anreiz und Vorbild zu geben, und

in der Erkenntnis, daß die durch die Gemeinde Nittendorf zu vergebene höchste Auszeichnung, das Ehrenbürgerrecht, nur für besonders große Verdienste verliehen werden soll,

will die Gemeinde Nittendorf durch Verleihung eines Ehrenringes Personen ehren, die sich in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Politik und des geistigen, sozialen und (sportlichen) Lebens um die Gemeinde Nittendorf durch vorbildliche Leistungen verdient gemacht haben.

Sie erläßt daher auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§1

- 1) Die Gemeinde Nittendorf ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde hohe Verdienste erworben haben, durch die Verleihung eines Ehrenringes.
- 2) Die Verleihung des Ehrenringes schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht aus.

§2

Der Ehrenring der Gemeinde Nittendorf kann Personen verliehen werden, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um die Gemeinde, ihrer Bürgerschaft oder das Gemeinwohl besonders hohe Verdienste erworben haben.

§3

Die Zahl der verliehenen Ehrenringe soll zu Lebzeiten der Geehrten 10 nicht übersteigen.

§4

Der Ehrenring, Material Gold, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Nittendorf und auf der Innenseite den Namen des Geehrten und das Jahr der Verleihung.

§5

Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die lautet:

"Die Gemeinde Nittendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom..... Herrn/Frau..... den Ehrenring der Gemeinde verliehen. Er dankt für die Verdienste um die Gemeinde Nittendorf.
Nittendorf, den.....
Gemeinde Nittendorf
Datum, Unterschrift."

§6

Der Ehrenring und die Urkunde werden in würdiger Form überreicht.

§7

- 1) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Antrag auf Verleihung des Ehrenringes muß von einem stimmberechtigten Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden.

§8

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Nittendorf ein.

§9

Die Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 23. Sep. 1994
Gemeinde Nittendorf



1. Bürgermeister
Heinz Zausinger